

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An die  
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VII.5-5 S 9502-3-7a.82 136

München, 17.07.2013  
Telefon: 089 2186 2519  
Name: [REDACTED]

**Sonder-Prüfungsvergütung für die Abschlussprüfungen für andere  
Bewerber (Externenprüfung) an staatlichen Berufsfachschulen für  
Kinderpflege**

Anlage: Tabelle „Externenprüflinge an staatlichen Berufsfachschulen für  
Kinderpflege 2013“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agentur für Arbeit lässt Umschulungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger bei privaten Maßnahmeträgern durchführen; die Umschulungsmaßnahmen einschließlich der Abschlussprüfungen werden über die Agentur für Arbeit aus Bundesmitteln finanziert. Das Staatsministerium wird versuchen, wie im Vorjahr Prüfervergütungen hierfür von den Trägern der Umschulungsmaßnahmen zu erheben.

Die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahmen legen nach der eigentlichen Umschulung eine Externenprüfung an staatlichen oder kommunalen Berufsfachschulen für Kinderpflege ab (§§ 49 - 51a BFSOHwKISO). Dadurch ist die Zahl der Externenprüflinge an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege erheblich höher als zuvor. Die Umschulungsmaßnahmen der

Agentur für Arbeit werden noch bis einschließlich des Schuljahres 2013/2014 laufen. Eine Fortsetzung über diesen Zeitpunkt hinaus ist ungewiss.

Die öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege können diese zusätzliche Zahl von externen Prüflingen nur mit einem außergewöhnlichen organisatorischen und persönlichen Aufwand bewältigen. Um dieser Sonderbelastung zu entsprechen, hat die Agentur angeboten, den (staatlichen) Lehrkräften eine Sonder-Prüfervergütung zu gewähren. Die Agentur überlässt es dem Staatsministerium, die Sonder-Prüfungsvergütung für die Abnahme der Externenprüfung im jeweils laufenden Prüfungsjahrgang insgesamt zu verwenden: Die Sonder-Prüfungsvergütungsmittel der Agentur können damit gleichmäßig auf die prüfenden staatlichen Lehrkräfte in Bayern und unabhängig davon verteilt werden, ob der einzelne Prüfer gerade einen Prüfling bewertete, der zuvor eine von der Agentur geförderte Umschulungsmaßnahme besucht hat.

Die Prüfungsgebühr fällt an, sobald ein Prüfling vier Prüfungsfächer abgelegt hat (vgl. § 51 Abs. 3 BFSOHwKiSo).

Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt wird das Staatsministerium die Prüfungskosten von den Maßnahmeträgern auch dann einfordern, sollte die bzw. der betreffende Prüfling aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr zu den weiteren Prüfungen antreten.

Für die Abnahme der Externenprüfung entrichten die Maßnahmeträger je Prüfling, der an einer Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, an das Staatsministerium 850 €. Die Prüfungskosten (für Erst- und Zweitprüfertätigkeit) setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen für staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerber (Externenprüfung)	750 €
Aufwandspauschale für Aufgabenerstellung, Prüfungsausschusssitzungen, Aufsicht und Verwaltungsarbeiten etc.	100 €
<b>Summe</b>	<b>850 €</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Sonder-Prüfungsvergütung je Externenprüfling, die an die Lehrkräfte ausgezahlt werden kann, nicht dem o. g. Betrag entsprechen, sondern niedriger ausfallen wird, da sie nur für Prüflinge, die an einer Umschulungsmaßnahme teilgenommen haben, anfällt, aber gleichmäßig auf die prüfenden staatlichen Lehrkräfte in Bayern und unabhängig davon verteilt wird, ob die prüfende Lehrkraft einen Prüfling bewertete, der zuvor eine von der Agentur geförderte Umschulungsmaßnahme besucht hat.

**Für die Abwicklung der Sonder-Prüfungsvergütung gilt das folgende Verfahren:**

- Die staatlichen (Prüfungs-)Schulen unterrichten nach Abnahme der Prüfungen die Regierungen, welche der gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten (Umschulungsmaßnahme oder keine Umschulungsmaßnahme) die Externenprüfung an der jeweiligen Schule abgelegt haben. Die Regierungen leiten diese Angaben bis spätestens 15. August 2013 per E-Mail an StR [REDACTED]@stmuk.bayern.de mittels beigefügter Excel-Tabelle (vgl. Anlage) weiter.
- Das Staatsministerium fordert von den Maßnahmeträgern die Sonder-Prüfungsvergütung für diejenigen geprüften Kandidaten an, die an Umschulungsmaßnahmen teilnahmen und von staatlichen Lehrkräften geprüft wurden; kommunalen Schulträgern bleibt es freigestellt, für die von kommunalen Lehrkräften geprüften Prüflinge eine Sonder-Prüfungsvergütung von der Agentur für Arbeit zu verlangen.
- Sobald die Anzahl der Externenprüflinge feststeht, die die Prüfungen abgelegt haben, setzt das Staatsministerium eine bayernweite einheitliche Sonder-Prüfungsvergütung je Prüfling fest, die sowohl für Externenprüflinge, die in Umschulungsmaßnahmen vorbereitet wurden, als auch für alle anderen Externenprüflinge gilt. Die entsprechenden Beträge werden den Regierungen bei Kap. 05 16 Tit. 459 02 zugewiesen.
- Die Regierungen veranlassen die Auszahlung der Sonder-Prüfungsvergütungen an die prüfenden staatlichen Lehrkräfte (Erst- und Zweitprüfer) ihres Regierungsbezirks. Die Regierung verteilt den vom Staatsministerium

zugewiesenen Gesamtbetrag auf die betreffenden prüfenden Lehrkräfte für ihre Erst- bzw. Zweitprüfertätigkeit.

Eine zusätzliche Abrechnung von Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juni 2002 (KWMBI S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. März 2009 (KWMBI S. 142), berichtigt durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2009 (KWMBI S. 278) durch die Prüfer ist nicht statthaft.

Ggf. anfallende Reisekosten für die Lehrkräfte sind auf dem üblichen Wege über die Regierungen abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Ministerialdirigent